

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	P-20140448
Gegenstand:	PCI Nanofug Premium
Verwendungszweck:	Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2 - Ausgabe 2014/1: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A1) sind, mit brennbaren Bestandteilen
Auftraggeber:	PCI Augsburg GmbH Piccardstr. 11 86159 Augsburg DEUTSCHLAND
Ausstellungsdatum:	01. Juli 2014
Geltungsdauer bis:	30. Juni 2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und keine Anlagen.

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg
www.mpa-dresden.de

Geschäftsführer: Thomas Hübler
Tel. +49(0)3731-20393-0
Fax +49(0)3731-20393110
E-Mail info@mpa-dresden.de

Amtsgericht Chemnitz HRB 28268
Steuernummer: 220/114/03364
USt-IdNr. DE291271296



A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Produktes „PCI Nanofug Premium“ als nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A1) nach DIN 4102-1:1998-05¹ für Fugenbreiten 1 mm bis 10 mm.

1.2 Verwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Produktes „PCI Nanofug Premium“ als variabler Flexfugenmörtel zum Verfugen von Feinsteinzeug- und Steinzeugbelägen auf massiven mineralischen Untergründen mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nummer 2.10.2 Ausgabe 2014/1 zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse A1 nach DIN 4102-1:1998-05 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sowie des Schall- oder Wärmeschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere Nachweise (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1** Das Produkt „PCI Nanofug Premium“ ist ein 1-komponentiges Produkt bestehend aus einer Trockenmörtelmischung mit elastifizierenden Kunststoffen.
Die Verarbeitung erfolgt mit Wasser. Es wird ein Verbrauch von 230 ml Wasser pro 1 kg Trockenmörtel vorgeschrieben.
- 2.1.2** Das Produkt „PCI Nanofug Premium“ gibt es in der Fugenbreite von 1 mm bis 10 mm in der Farbe Grau. Die Rohdichte des abgebunden Produktes muss $1517 \text{ kg/m}^3 \pm 75 \text{ kg/m}^3$ betragen.
- 2.1.3** Das Produkt „PCI Nanofug Premium“ muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN 4102-1:1998-05) erfüllen.
- 2.1.4** Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.5** Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	20140448 vom 01.07.2014	DIN 4102-1:1998-05

2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Produktes „PCI Nanofug Premium“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2 Kennzeichnung

Das Produkt „PCI Nanofug Premium“, die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 erfüllt sind. Folgende Angaben sind auf dem Produkt, der Verpackung, dem Lieferschein oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Name und Adresse des Herstellers
- Bezeichnung „PCI Nanofug Premium“
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-20140448
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- nichtbrennbar (Klasse A1) nach DIN 4102-1 gemäß Anwendungsbedingungen



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung²“ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

² Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Institutes für Bautechnik vom Oktober 1996 veröffentlicht.



4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1** Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse A1 nach DIN 4102-1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.
- 4.2** Das Produkt ist nur nichtbrennbar bei direkter flächiger Hinterlegung mit nichtbrennbaren, massiv mineralischen Untergründen bzw. Bauplatten mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$. Zu anderen flächigen Baustoffen muss es einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.
- 4.3** Das Produkt „PCI Nanofug Premium“ gibt es in der Fugenbreite von 1 mm bis 10 mm in der Farbe Grau. Die Verarbeitung erfolgt mit Wasser. Es wird ein Verbrauch von 230 ml pro 1 kg Trockenmörtelmischung vorgeschrieben. Die Rohdichte des abgebundenen Produktes muss $1517 \text{ kg/m}^3 \pm 75 \text{ kg/m}^3$ betragen.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Landesbauordnung für Bayern (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, letzte berücksichtigte Änderung vom 11.12.2012 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Ausgabe 2014/1. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

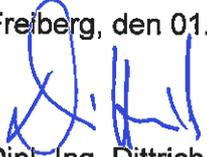
6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 01.07.2014


Dipl.-Ing. Dittrich
Prüfstellenleiter

